

Wahlbekanntmachung

Am Datum 15. 03. 15 findet die Direktwahl

☒ ¹⁾ der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt.

☐ ¹⁾ der Landrätin/des Landrates statt.

Die Wahl dauert von Uhrzeit 08. 00 Uhr bis Uhrzeit 18. 00 Uhr

Die Gemeinde ist in folgende Anzahl 10 Wahlbezirke / ~~Sonderwahlbezirke~~ / Wahlbereiche ²⁾ eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke/-bereiche	Lage des Wahllokals (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01	Rathaus, Trauzimmer	Markt 1, Zi.: 123
02	Rathaus, Sitzungssaal	Markt 1,
03	Lessinggrundschule /Anbau	Goethestr. 39
04	Sekundarschule / Aula	Häuerstr. 39
05	MUEG - Gebäude	Geiseltalstr. 1
06	Bungalow Heimatverein	Hauptstr. 53
07	OT Frankleben, Bürgerzentrum	Weipenfelder Str.
08	OT Großkayna, Feuerwehr	K.- Marx - Str. 47
09	OT Roßbach, Schule	Leipziger Str. 17
10	OT Krumpa, Feuerwehr	Hauptstr. 37

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum Datum 19. 02. 15 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister/die Landrätin/der Landrat wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
- Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
- Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.
- Bei der **Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister/zur Landrätin/zum Landrat**
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
 - muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.

- Wer einen **Wahlschein** hat, kann
an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine/n Stimmzettel,
 - legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,
 - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
- Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**.
Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 202 zusammen.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerbungen zur o.a. Wahl.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel.
Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters/ der Landrätin/des Landrats mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Ort, Datum Braunsbedra, 26.02.2015

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und Unterschrift *Alif*

1) Zutreffendes ankreuzen. 2) Nicht Zutreffendes bitte streichen